

Erhebungsbogen über die Jagdreviere in Bayern (ab 01.04.2012)

Für jedes Revier (GJR, EJR, StJR) ist ein eigener Erhebungsbogen auszufüllen, Teiljagdreviere und Jagdbogen (verpachtete, auch unterverpachtete Teile eines Revieres) gelten als Jagdreviere.

Sofern große Reviere mehreren Hegegemeinschaften angehören, müssen sie den Anteilen entsprechend in selbstständige Teilreviere aufgeteilt werden.

Die Nummer der geographischen Lage ergibt sich aus dem amtlichen Gemeindeführungsverzeichnis für Bayern, das vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung herausgegeben wird, und besteht in den ersten 3 Stellen aus der dreistelligen Schlüsselnummer des Kreises und in den letzten 3 Stellen aus der dreistelligen Schlüsselnummer der Gemeinde, in welcher der größte Teil des Revieres liegt.

Ein neuer Erhebungsbogen ist nur zu erstellen, wenn Änderungen gegenüber dem Vorjahr eingetreten sind.

I.	Gültig ab Jagdjahr	01.04.	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	/	<input type="text"/> <input type="text"/>
	Zuständige Jagdbehörde				
II.	Lfd. Nr. der Revierliste	Aktualisierungen			
	Geographische Zugehörigkeit (Nr. Kreis/Gemeinde)	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			
	Zugehörigkeit des Reviers zur sonstigen Hegegemeinschaft	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			
	Zugehörigkeit des Reviers zur Hochwildhegegemeinschaft	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			
III.	Revierbezeichnung				
	1. Name des Reviers, Teilreviers oder Jagdbogens				
	2. Name der Jagdgenossenschaft				
GJR	= Gemeinschaftsjagdrevier	<input type="checkbox"/>	¹⁾		
StJR-Fo	Staatsjagdrevier der Bayer. Staatsforsten AöR	<input type="checkbox"/>	¹⁾	<input type="text"/> <input type="text"/>	Betriebsnummer
StJR-so	sonst. Staatsjagdreviere einer anderen staatl. Verwaltung	<input type="checkbox"/>	¹⁾		
EJR-B	Einjagdreviere des Bundes	<input type="checkbox"/>	¹⁾		
EJR-K	Eigenjagdreviere einer sonst. jurist. Person d. öffentl. Rechts	<input type="checkbox"/>	¹⁾		
EJR	Eigenjagdrevier (soweit nicht in den Zeilen 0006 – 0010 enthalten)	<input type="checkbox"/>	¹⁾		
IV.	Reviergröße				
	1. Größe des Reviers (auch Teilrevier, Jagdbogen) einschl. der angegliederten und befriedeten Flächen, der Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper, wilddicht abgezaunten Flächen (= Bruttofläche)	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	volle Hektar		
	2. Jagdfläche des Reviers (auch Teilrevier, Jagdbogen) einschl. der angegliederten Flächen ohne befriedete Flächen, der Bundesautobahnen, Hauptverkehrsstraßen und Eisenbahnkörper (= Nettofläche)	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	²⁾ volle Hektar		
	3. Waldfläche in % zur Nettofläche	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	%		

¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen!

²⁾ Graue Felder brauchen aufgrund automatischer Berechnung nicht ausgefüllt werden.

V. Revierzugehörigkeit

- 1. Zum Hochgebirge mit seinen Vorbergen volle Hektar
- 2. Zum übrigen Bayern volle Hektar

VI. Jagdausübende (Teilrevier, Jagdbogen)³⁾

- 1. Eigentümer oder Nutznießer des privaten Eigenjagdrevieres (§ 7 Abs. 4 BJagdG) Anzahl
- 2. Angestellte Jäger der Jagdgenossenschaften in Form der Regiejagd (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BJagdG)
- 3. Jagdpächter (Mitpächter)
- 4. Inhaber einer entgelt. Dauerjagderlaubnis (mit längerer als 1-jähriger Geltung, auch bei in Regie ausgeführten EJR oder GJR, soweit nicht schon unter VI. 2 vorgetragen)
- 5. Forstpersonal
- 6. Berufsjäger
- 7. Bestätigte Jagdaufseher (soweit nicht schon unter VI. 2, VI. 4, VI. 5 oder VI. 6 vorgetragen)
- 8. Verantwortliche Person gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 20 BayJG (gilt auch für in Regie ausgeführte GJR, Art. 7 Abs. 2 BayJG analog)

VII. Jagdpacht

- Ende des laufenden Jagdpachtverhältnisses 31.03.
- Jährliche Jagdpacht – volle EURO –
- Jagdpacht je Hektar in EURO und Ct.

³⁾ Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der femininen Formen verzichtet. Selbstverständlich gelten die Ausführungen im Sinne des Gender Mainstreaming ebenso für Frauen.